

**Satzung der Stadt Bocholt für die
V o l k s h o c h s c h u l e
Bocholt, Rhede und Isselburg
vom 16.08.1978, in Kraft getreten am 25.08.1978**

§ 1

Name und Sitz

Die Stadt Bocholt ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Bocholt.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule erfüllt ihre nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben gemäß dieser Satzung, der „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule in den Städten Bocholt, Rhede und Isselburg“ und den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Für sie gilt die durch Artikel 5 GG gewährte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre; diese entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen und Fähigkeiten als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u. a. m.) an gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, § 13 Erstes Weiterbildungsgesetz.

§ 3

Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes und eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bocholt im Sinne von § 18 GO NW.

Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann im Rahmen der räumlichen, organisatorischen und sonstigen Möglichkeiten zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

- (2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in den Städten Rhede und Isselburg.

Sie ist nach Fachbereichen gegliedert. Mehrere Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.

§ 4

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt

- (1) Die Zuständigkeiten für die Angelegenheiten der Volkshochschule ergeben sich für die Stadt Bocholt als Träger aus § 28 GO NW bzw. aus der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung in den jeweils gültigen Fassungen, soweit sie nicht nach der "öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule in den Städten Bocholt, Rhede und Isselburg" und nach dieser Satzung dem Weiterbildungsausschuss oder dem VHS-Leiter übertragen sind.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der zuständige Fachausschuss legt nach Anhörung der Volkshochschule die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Einstellung des VHS-Leiters und der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter
 - b) Änderung dieser Satzung
 - c) Honorar- und Gebührenordnung der VHS
 - d) Weiterbildungsentwicklungsplanungen

§ 5

Weiterbildungsausschuss

- (1) Der Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung für die Volkshochschule ist der für Kulturangelegenheiten zuständige Ausschuss der Stadt Bocholt.

- (2) Der Weiterbildungsausschuss
- a) entscheidet über die Einrichtung und Zahl der Fachbereiche in der Volkshochschule,
 - b) berät über Angelegenheiten der Volkshochschule, soweit Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung erforderlich werden. Er berät insbesondere
 - ba) den Weiterbildungsentwicklungsplan und dessen Fortschreibung und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vor;
 - bb) die die Volkshochschule betreffenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf vor der Beratung im Finanzausschuss;
 - bc) die Teilnehmerentgelte und die Honorarordnung für die nebenamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung;
 - c) entscheidet über die Benutzungsordnung der VHS;
 - d) verabschiedet den Arbeitsplan.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Bocholt ist Vorgesetzter des VHS-Leiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter, der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter der VHS. Er wird durch den gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GO NW zuständigen Beigeordneten vertreten.

§ 7

Bedienstete des Trägers

Der VHS-Leiter, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter der VHS sind Bedienstete der Stadt Bocholt.

§ 8

Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter).
- (2) Der VHS-Leiter trifft im Rahmen des allgemeinen Organisations- und Dienstrechtes für seinen Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes;
 - b) er stellt im Benehmen mit den Fachbereichs- und Zweigstellenleitern den Arbeitsplan auf und verantwortet ihn;
 - c) er bereitet im Benehmen mit den Fachbereichs- und Zweigstellenleitern den Haushaltsvoranschlag vor;
 - d) er verfügt über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der jeweils geltenden Dienstanweisung des Bürgermeisters;
 - e) er trifft eigene Entscheidungen in Personal- und Honorarangelegenheiten im Rahmen der hierzu gemeinderechtlich bestehenden Ermächtigungen;
 - f) er verpflichtet die nebenamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeiter;
 - g) er wirkt für den Bereich Volkshochschule bei der Weiterbildungsentwicklungsplanung mit;
 - h) er plant und führt die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Volkshochschule durch;
 - i) er verwaltet die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der Volkshochschule; die diesbezüglichen Rechte überträgt er in Rhede und Isselburg den dortigen Zweigstellenleitern;
 - j) er übt das Hausrecht im Auftrag des Bürgermeisters aus; die diesbezüglichen Rechte überträgt er in Rhede und Isselburg den dortigen Zweigstellenleitern.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter.
- (4) Der VHS-Leiter führt regelmäßige gemeinsame Besprechungen mit den Fachbereichsleitern, den Zweigstellenleitern und dem Verwaltungsleiter durch. Er lädt dazu ein. Er hat die Besprechungsteilnehmer über alle wichtigen Angelegenheiten der Volkshochschule zu informieren.
- (5) Der VHS-Leiter führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (6) Trifft der VHS-Leiter eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern, sofern er seine Absicht zu abweichender Entscheidung nicht bereits in der Beratung der VHS-Konferenz über die entsprechende Empfehlung erläutert hat.
- (7) Der VHS-Leiter hat unverzüglich über besondere wichtige Angelegenheiten der Volkshochschule die Bürgermeister bzw. deren gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 GO NW zuständige Vertreter der beteiligten drei Städte zu informieren.

§ 9

Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) An der Volkshochschule sind hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
 - a) durch eigene Lehrveranstaltungen;
 - b) durch regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit dem VHS-Leiter, den sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereiches zu informieren haben.
- (3) Die hauptamtliche/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
 - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereiches;
 - b) die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplanes sowie des Haushaltsvoranschlages für den jeweiligen Fachbereich;
 - c) Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter (Dozenten) und Referenten im jeweiligen Fachbereich;
 - d) Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs.
- (4) Auf Einladung des VHS-Leiters treten die hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (5) Die Versammlung der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Anregungen für die Sitzung der VHS-Konferenz
 2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie, falls erforderlich, weiterer Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren
- (6) Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter, die nicht als Vertreter in die VHS-Konferenz gewählt worden sind, können an den Sitzungen der VHS-Konferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Sprecher und sein Stellvertreter bereiten die weiteren Versammlungen der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.
- (8) Die Leiter der Zweigstellen haben das Recht, in den Sitzungen des Fachausschusses/Weiterbildungsausschusses ihre von der Auffassung des VHS-Leiters abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

§ 10

Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitern (Dozenten) übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich insbesondere nach dem mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag.
- (2) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter nehmen an den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereichs teil.
- (3) Auf Einladung des VHS-Leiters treten die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Anregungen für die VHS-Konferenz,
 2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie weiterer Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren.
- (5) Die Sprecher geben Anregungen für die Vorbereitung des ihren Fachbereich betreffenden Teils des Arbeitsplanes an den Fachbereichsleiter.
- (6) Die Sprecher bereiten die weiteren Versammlungen der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.

§ 11

Teilnehmer

- (1) Teilnehmer an der Veranstaltung in der Volkshochschule kann jeder werden, der 15 Jahre alt ist. Es können auch Sonderveranstaltungen für jüngere Teilnehmer durchgeführt werden.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Entgelte erhoben.
- (4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.

- (5) Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule,
 2. Vertretung der Kursteilnehmer in Kurssprecher-Versammlung.
- (6) Die Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecher-Versammlung zusammen. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.
- (7) Die Kurssprecher-Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Anregungen für die VHS-Konferenz,
 2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie weiterer Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von einem Jahr.
- (8) Der Sprecher und sein Stellvertreter bereiten die weiteren Kurssprecher-Versammlungen vor. Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den VHS-Leiter.

§ 12

Pädagogische Konferenzen der Fachbereiche

- (1) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche werden durch die jeweiligen Fachbereichsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen ist der VHS-Leiter einzuladen.
- (2) Mitglieder der pädagogischen Konferenz eines Fachbereichs sind:
 - der jeweilige Fachbereichsleiter, andere hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter sowie alle nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter des Fachbereichs, ferner die gewählten Kurssprecher der Teilnehmer.
- (3) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche haben die Aufgabe, die methodischen und didaktischen Fragen des jeweiligen Fachbereichs zu erörtern.

§ 13

VHS-Konferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule durch den Träger geschieht in der VHS-Konferenz.

- (2) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht des VHS-Leiters entgegen. Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an den VHS-Leiter oder über den VHS-Leiter an den Träger (zuständiger Fachausschuss) richten.
- (3) Zu den Empfehlungen der VHS-Konferenz gehören insbesondere
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung;
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit;
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen;
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung;
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- (4) Mitglieder der VHS-Konferenz sind:
 - a) bis zu vier Vertreter der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter;
 - b) vier Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter;
 - c) vier Vertreter der Teilnehmer;
 - d) der Leiter des Verwaltungsdienstes der Volkshochschule (Verwaltungsleiter);
 - e) der VHS-Leiter;
 - f) die Zweigstellenleiter in Rhede und Isselburg.
- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der VHS-Konferenz. Der VHS-Leiter enthält sich der Stimme bei Empfehlungen, die sich an ihn richten.
- (6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (z. B. Semester/Trimester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz gefordert wird.
- (7) Von der Einberufung der VHS-Konferenz ist der zuständige Beigeordnete zugleich mit der Einladung zur Sitzung zu unterrichten, damit er die Teilnahme seines Dezernats sicherstellen kann.

§ 14

Mandatsende

Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter sowie für die Vertreter in der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 15

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Der VHS-Leiter/Zweigstellenleiter soll mit den Leitern der anderen kommunalen Einrichtungen der Weiterbildung (Bücherei, Bildstelle, Musikschule) frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben austauschen und auf eine gemeinsame bzw. abgestimmte Planung hinwirken.
- (2) In dem zur Veröffentlichung kommenden Arbeitsplan wird auf die in Abs. 1 genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- (3) Der VHS-Leiter/Zweigstellenleiter soll gleichfalls mit den Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft am Ort Formen der Zusammenarbeit entwickeln und praktizieren.

§ 16

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gilt die Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte für die Volkshochschule Bocholt-Rhede-Isselburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.